

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 15 (1974)
Heft: 12

Artikel: Je fiktiver desto besser : die Rolle der "advokatura" im Sowjetsystem
Autor: Tarsis, Valerij
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rolle der «advokatura» im Sowjetsystem

Je fiktiver desto besser

Valerij Tarsis über die spezifischen Schwierigkeiten eines Berufsstandes

Der Rechtsanwalt ist Anwalt eines spezifischen Rechtes, nämlich des Rechts seines Klienten. Wie verträgt sich diese Auffassung des Berufs mit dem «sozialistischen» System der Sowjetunion?

Die berüchtigten Schauprozesse haben die Rechtslosigkeit der Sowjetbürger und die unbeschreibliche Willkür der sowjetischen Gerichte aller Welt anschaulich dargetan. Aber auch heute noch sind Gerichtsprozesse reine Inszenierungen: präparierte Zeugen sagen aus (z. B. am Bukowskij-Prozess 1971); unschuldige Lebensaussagen werden als politische Verbrechen qualifiziert (z. B. auch bei Ljubarskij, vgl. ZB Nr. 11/1974); und die Richter sprechen Urteile aus, die schon im voraus in der Partei bzw. im KGB festgelegt worden sind.

Der Rechtsanwalt und das Recht

Bei diesen gerichtlichen Inszenierungen treten auch Advokaten auf. Angeblich zur Verteidigung der Angeklagten. Aber die Rolle, die man ihnen zugewiesen hat, ist wahrhaft kläglich.

Denn im Rahmen des «sozialistischen Rechtsbewusstseins» sind diese Verteidiger gezwungen, als Helfershelfer des Staatsanwalts aufzutreten; sonst riskieren sie Arbeitsverbot oder Schlimmeres.

Vor dem Oktoberumsturz gab es in Russland weltbekannte Advokaten — Plewako, Karabtschewskij, Maklakow, Andrejewskij —, während man im Sowjetsystem nichts Rühmliches von der Advokatur zu hören bekam. Natürlich nicht deshalb, weil es in Russland plötzlich keine guten Juristen mehr gegeben hätte.

«Nein, sie sind nicht ausgestorben!» schreibt der sowjetische Advokat P. Jefimowskij in seinen Aufzeichnungen («Possev» Nr. 4/1974, S. 44 bis 49). «Aber sie haben keinen Spielraum, es herrschen nicht die Bedingungen, in denen sie ihr Talent entfalten könnten. Ein Plewako sollte

versuchen, seinen Mund aufzutun — man kann sich vorstellen, wo er daraufhin landen würde.» Nicht an mangelnder Fähigkeit also liegt es, sondern daran, dass die Advokatur *par définition* nur in einem Rechtsstaat florieren kann.

«Wozu brauchen wir eigentlich Advokaten?»

In der Stalinzeit unterlagen die Rechtsanwälte «natürlich» besonders vielfältigen Repressionen. Ein Freund von mir, der bekannte Anwalt Kommodow, musste eine Reihe von Verwarnungen einstecken — weil er pflichtgemäss die zivilen Interessen von Privatpersonen verteidigt hatte, die der Staat gesetzwidrig auszuplündern suchte. Verständlich, dass die meisten Absolventen der juristischen Fakultät lieber gleich als Rechtsberater in staatlichen Institutionen unterzukommen trachten. Denn die Advokaten wurden von den bolschewistischen Machträgern schon immer als Ausbünde des bürgerlichen Systems empfunden und entsprechend als Parasiten behandelt. Das drückte sich in den Kriegsjahren z. B. darin aus, dass Rechtsanwälte eine Brotration von 300 g erhielten, während Arbeiter 900 g und sogar Häftlinge 700 g bezogen. Auch haperte es Jahrzehnte danach noch mit der Krankenversicherung der Advokaten — als einziger Kategorie. Man liest in der sowjetischen Presse und Literatur immer wieder Sätze folgender Art: «Wozu brauchen wir im Sowjetsystem Advokaten, wenn wir doch *Volksrichter* haben?!»

Die Richter der Stadt- und Bezirksgerichte heissen in der UdSSR «Volksrichter», weil sie —

B 6869 EX

Williams S. Schlamm

Zeitbühne

Juni 1974/Heft 6 (3. Jahrgang)

Der Spion und das Charisma

Atomwaffen für Deutschland!

Ketzerisches Zäsur

Europäische Zäsur

von Franz Josef Strauß

Solschenizyns sieben Todsünden

von Hans-Dietrich Sander

Die Jugend und die „Welt in Watte“

von Winfried Martini

Polizei und Publikum

von Janko von Musulin

Theologie und Politik

von Gerd-Klaus Kaltenbrunner

Die «ZEITBÜHNE» wird von William S. Schlamm herausgegeben. William S. Schlamm und namhafte Autoren der internationalen Publizistik kommentieren das aktuelle Geschehen und machen Alternativen sichtbar. Die «ZEITBÜHNE» versteht sich als engagiert politisches Organ, das niemandem verpflichtet sein will.

Lernen Sie die «ZEITBÜHNE» kennen. Schicken Sie den Informationsgutschein an:

«ZEITBÜHNE», D-8000 München 81
Effenstrasse 70
oder
A-5024 Salzburg, Postfach 108
oder
CH-6300 Zug, Im Rötel 1

Informations- Gutschein

für kostenlose, unverbindliche Zusendung von zwei Probeheften der «ZEITBÜHNE».

(bitte an folgende Adresse:)

Roth-Käse ist gesund, reich an wertvollem Eiweiss, ohne Kohlehydrate, hat Kalzium und Phosphor und Vitamin A + D und die ganze Naturkraft der feinsten silofreien Milch.



nach Einheitsliste «gewählt» — angeblich die Interessen des gesamten Volkes vertreten (im Gegensatz zu den bürgerlichen Staaten, z. B. der Schweiz, wo Anwälte die Klasseninteressen des Kapitals wahren — so jedenfalls die in der Sowjetunion offizielle Theorie).

Dass das System eigentlich keine Anwälte braucht, zeigt sich anhand ihrer geringen Zahl; in Washington allein arbeiten mehr Advokaten als in der ganzen Sowjetunion, wo es ihrer 14 000—15 000 gibt, also einen auf rund 20 000 Einwohner. In den kleineren Städten ist in der Regel überhaupt kein Anwalt.

Es kann einer ja auch natürlich keine Privatpraxis haben, sondern in jedem Gebiet ist ein Anwaltskollegium organisiert, in den Grossstädten ebenfalls. Die Klienten können sich ihren Verteidiger nicht aussuchen, sondern müssen sich an die diensthabenden Mitglieder des Kollegiums wenden, und auch das nur in Zivilsachen. In den politischen Prozessen bestimmt das Gericht den Verteidiger.

Die Arbeit jedes Kollegiums leitet dessen Präsidium, das formal gewählt, in Wirklichkeit jedoch vom Gebietskomitee der KP bestimmt wird; im Ergebnis besteht das Präsidium fast ausschliesslich aus Parteimitgliedern und lässt sich dann natürlich nicht so sehr vom Recht als vielmehr von den Direktiven des KP-Gebietskomitees leiten.

Arbeits- und Lohnverhältnisse

Die Advokaten müssen ihre Arbeit unter schwierigen Bedingungen, in äusserst beengten Verhältnissen leisten. In Moskau und Leningrad sind juristische Bezirkskonsultationsstellen, wo 20 bis 30 Anwälte arbeiten, je in einem Zimmer untergebracht. Drei Rechtsanwälte verfügen zusammen über einen Tisch. In der Grossstadt Gorkij (über 1 Million Einwohner) haben die Behörden

dem Anwaltskollegium einen dunklen, feuchten Kellerraum zugewiesen.

Das Salär eines Advokaten ist mehr als bescheiden, doch versuchte das Justizministerium auch diese Löhne noch zu beschneiden, damit ein Anwalt ja nicht mehr erhalte als ein Richter oder Staatsanwalt, die ebenfalls miserabel bezahlt sind: Ein Volksrichter, der von früh bis spät im Gericht arbeitet, erhält 120 Rubel im Monat.

Für die Durchführung eines schwierigen Falles bekommt ein Advokat 25—40 Rubel, d. h. weniger, als in der UdSSR ein Paar Schuhe kostet. Für besonders schwierige juristische Konsultationen kann er nicht mehr als einen Rubel heischen. Doch auch dieses Geld geht nicht direkt an den Anwalt. 30 % werden für Verwaltungskosten sowie zur Bezahlung der Ferien zurückbehalten, 13 % werden für Steuern abgezogen, und nur den Rest zahlt das Kollegium dem Advokaten aus.

«Um zum Leben genug zu verdienen», schreibt P. Jefimowskij, «— das faktische Existenzminimum sind 200—250 Rubel —, muss ein Anwalt brutto nicht weniger als 400 Rubel verdienen, was nur dann zu erreichen ist, wenn man jeden Tag mindestens einen Fall vor Gericht vertritt.» Aber ein Anwalt hat nicht täglich einen Gerichtsfall... Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Advokaten gratis behandeln müssen:

1. Alimentenforderungen,
2. Arbeitskonflikte,
3. Fälle, die Körperverletzung betreffen,
4. alle Fälle von pensionierten Klienten und
5. Kriminalfälle zahlungsunfähiger Klienten —

und diese machen zusammen nicht weniger als die Hälfte aus. Wo soll einer aber die Zeit nehmen, um alle Akten zu studieren? Man rechnet gar nicht damit, dass sich ein Anwalt bei unentgeltlicher Arbeit wirklich einsetzen wird. Und wenn ein Klient einen tüchtigen Anwalt braucht und dafür auch einen Monatslohn zu zahlen bereit ist, erhält er im Anwaltskollegium z. B. die Antwort: «Das können Sie in Amerika machen, aber hier zahlen Sie 25 Rubel, und der Anwalt wird so viel Arbeit investieren, wie sich's gehört.»

Die berufliche Arbeit des Anwalts ist mit einer Reihe von Hindernissen und Schwierigkeiten verbunden. Nach dem Gesetz hat ein Anwalt das Recht, alle möglichen Dokumente anzufordern, aber die Institutionen können seinen Forderungen auch nicht stattgeben — Unterlagen einfach nicht herausrücken. Der Advokat hat an sich das Recht auf Unterredungen mit dem Angeklagten unter vier Augen, aber auch dieses Recht wird beschnitten. Und während des Prozesses ist der Anwalt gleichsam als unerbetener Gast mit dabei. Jede Frage, die dem Richter, vielmehr Volksrichter, nicht passt, wird als nicht zulässig qualifiziert bzw. als «nicht zur Sache gehörig».

Ausserhalb der Gerichtssitzung hat der Anwalt bei politischen Prozessen nicht das Recht, mit Experten, Zeugen oder Geschädigten zu reden. Doch hauptsächlich — das Plädoyer des Verteidigers muss nach einem festgelegten Schema aufgebaut sein, weshalb es eher zu einer zweiten Anklage — denn zu einer Verteidigungsrede wird: Zuerst ist der Anwalt verpflichtet, «eine politische Wertung der Verbrechen» vorzunehmen, in der er das Verhalten seines Klienten unter dem

Gesichtspunkt der «Interessen des Volkes» zu verurteilen hat. Dann werden die Umstände der Tat dargestellt und analysiert. Zuletzt ist, wie Jefimowskij bemerkt, «unverständlich, was der Anwalt eigentlich fordert: Freispruch oder Verurteilung...».

Und wenn die Sache erst politisch ist...

Besonders unerfreulich ist die Lage des Advokaten, dem man eine politische Sache übertragen hat. Verhält er sich so, wie das Gewissen ihm gebietet, kann er böse Konsequenzen einhandeln («Ein Plewako sollte versuchen, seinen Mund aufzutun...»).

«Ueberhaupt, wie kann man einen Angeklagten verteidigen», fragt Jefimowskij, «dessen Urteil schon längst vor dem Prozess gesprochen wurde? Welche Argumente zur Verteidigung eines absolut Unschuldigen anführen? Die Anklage in den ‚politischen‘ Fällen gründet ja nicht auf dem Gesetz und auf Fakten, sondern wird entgegen diesen erhoben. Wehe aber dem Anwalt, der versuchen sollte, dies dem Gericht zu beweisen. Wenn man ihn nicht auf der Stelle des Empfangs von Schmiergeld ‚überführt‘, so schliesst man ihn sofort aus der Partei aus, falls er Mitglied war, und entlässt ihn (aus dem Kollegium) für seine ‚nichtparteiliche, antisowjetische Linie der Verteidigung‘.»

Die Anwälte Solotuchin und Popow, die sich in der Verteidigung an ihr Gewissen gehalten hatten, unterlagen eben diesen Repressionen.

Es ist übrigens ungeachtet aller Schwierigkeiten der Anwaltsarbeit kein leichtes, in die Advokatur zu kommen. Die wenigen juristischen Hochschulen entsenden die überwältigende Mehrheit der Absolventen an die Gerichte, in die Staatsanwaltschaft, in die Miliz (Polizei), ins KGB als Untersuchungsrichter. Ein bedeutender Prozentsatz unter den Rechtsanwälten sind Juden.

«Die Advokatur ist für sie der letzte Schlupfwinkel», informiert Jefimowskij, «weil ein jüdischer Jurist jetzt nirgends mehr sonst zur Arbeit angenommen wird.» Weder ein Richter noch ein Staatsanwalt noch ein Untersuchungsrichter darf Jude sein. Und aus den Organen des KGB wurden die Juden endgültig schon 1952 vertrieben. Die Anwälte sind zudem gezwungen, unentgeltliche «gesellschaftliche» Arbeit (etwa Vorträge) in solchem Umfang zu leisten, dass 24 Stunden im Tag zu wenig sind. Die einzige Rettung: die Rechenschaftsberichte zu frisieren. Jefimowskij dazu:

«Alle wissen, dass die Rechenschaftsberichte nicht echt sind, und nichtsdestoweniger macht man in der alten Art weiter.»

Selbstverständlich musste eine solche Sachlage zur weitgehenden Missachtung des Advokatenstandes führen. Und wohl die Mehrheit der Anwälte haben Prinzipientreue, Gesetzlichkeit, Gewissen über Bord geworfen und versuchen schlecht und recht ohne sie bis zur Pensionierung (Frauen mit 55, Männer mit 60) durchzuhalten. Im System mitzuspielen. Eine Farce auch in diesem Lebensbereich, und gerade in diesem: Wo das Recht von den Machtträgern relativiert wird, wo das «sozialistische Rechtsempfinden» bzw. die Parteidirektiven verbindliche Rechtsnormen ersetzen, kann die Advokatur nur noch Alibifunktion haben: einem Unrechtsstaat formal-juristische Respektabilität zu verleihen...